



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde Straß in Steiermark
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

→ Anlagenreferat

Grundverkehr

Bearb.: Larissa Hirtl
Tel.: +43 (3452) 82911-221
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-328980/2025-3

Leibnitz, am 20.11.2025

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren
Kundmachung nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993,
LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Verkäufer:

Dr. Hartwig Gerhartinger, geb. 27.10.1978, 1130 Wien, Napoleonwaldgasse 7 und
Sigrid Gerhartinger, geb. 07.02.1942, 8473 Murfeld, Straß in der Steiermark, Zollhausweg 11

Rechtsgeschäft:

Kaufvertrag vom 10.09.2025

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
KG 66152 Obegg	13, 15 und 16	8.271 m ²

Kaufpreis: 20.000 EUR

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 3 Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.) kann bis **12.12.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBL. Nr. 134/1993 idgF.

§ 8a (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Larissa Hirtl
(elektronisch gefertigt)